



STADT COTTBUS
CHÓSEBUŽ

BEIRAT FÜR MENSCHEN MIT
BEHINDERUNGEN
PŠIRADA ZA ZBRAŠONYCH

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuž · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg (MIL)
Abteilung 4
z. Hd. Herr Egbert Neumann
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
per Mail: egbert.neumann@mil.brandenburg.de

Datum
25.06.2022

Landesbehindertenbeirat Brandenburg
Vorsitzende
z. Hd. Frau Monika Paulat
Babelsberger Straße 16
14473 Potsdam
per Mail: lbb@sovd-bbg.de

Beirat für Menschen mit
Behinderungen der Stadt
Cottbus/Chósebuž

Ansprechpartner/-in
Gudrun Obst

Zimmer
44/45

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Beauftragte der Landesregierung für die Belange
der Menschen mit Behinderungen
z. Hd. Frau Janny Armbruster
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
per Mail: landesbehindertenbeauftragte@msgiv.brandenburg.de

Telefon
0355 612 2022

Fax
0355 612 13 2022

E-Mail
behindertenbeirat@cottbus.de

Stellungnahme des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebuž zum Landesnahverkehrsplan (LNVP)

Sehr geehrter Herr Neumann,
sehr geehrte Frau Paulat,
sehr geehrte Frau Armbruster,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat der Stadt Cottbus/Chósebuž bringt sich aktiv im
Beteiligungsprozess zum Entwurf des neuen LNVP ein. Aufgrund unserer
ehrenamtlichen Arbeit im Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt
Cottbus/Chósebuž konnten wir uns erst im Rahmen unserer monatlichen
Beiratssitzung am 21.06.2022 zum Entwurf des LNVP mit dem
Behindertenbeauftragten der Stadt Cottbus/Chósebuž, Herrn Dr. Norman
Franzke, verständigen. Das digitale Beteiligungsformat ist aufgrund interner
organisatorischer Rahmenbedingungen nur eingeschränkt anwendbar, sodass

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuž
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebuž

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

wir Ihnen die Stellungnahme als Onlinedokument zuleiten. Auch bitten wir um Verständnis, wenn sich unsere Stellungnahme um einige Tage nach dem offiziellen Abgabetermin verzögert. Entsprechend der Vorgabe haben wir unsere Einlassungen im Rahmen der Stellungnahme den entsprechenden Kapiteln und den jeweiligen Seitenzahlen des Entwurfs zugeordnet. Wir beschränken uns natürlich auf die in unsere Zuständigkeit fallenden Ausführungen des Planes hinsichtlich der Barrierefreiheit.

Kapitel 1, 1.1 Einleitung, S. 7

Es ist mehr als verwunderlich, dass eine umfassende Barrierefreiheit weder zu den grundsätzlichen Zielen des LNVP gehört noch zur Aufgabe und Funktion des Planes gezählt wird. Insoweit sollte hier deutlich hervorgehoben werden, welche Priorität eine Barrierefreiheit in der Landesplanung genießt.

1.4. Geplante Meilensteine, S. 9 – Fahrgastinformation

Als geplanter Meilenstein wird die Weiterentwicklung der barrierefreien Haltestellenauskunft unter Einbeziehung digitaler Haltestelleninformationen genannt. Welche Varianten dafür in Betracht kommen, ist aus dem Text leider nicht ersichtlich. Dabei wäre es doch angebracht, hier schon alle Möglichkeiten aufzuzählen, welche bereits vereinzelt in der Praxis realisiert werden oder welche nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zukünftig eine bessere Barrierefreiheit bieten können.

Kapitel 2, 2.1. Bevölkerungsstruktur und Mobilitätsverhalten, S. 12 – Mobilitätsverhalten

Unter dem für eine Planung des Mobilitätsverhaltens relevanten Personenkreis werden leider nicht die Menschen erwähnt, welche aufgrund verschiedener Einschränkungen in ihrer Mobilität gehindert sind. Diese Personengruppe bedarf hier der Ergänzung.

Fazit, S. 13

In dieser Zusammenfassung wird nur darauf abgestellt, dass insbesondere für die älter werdende Bevölkerung ausreichende und barrierefreie Mobilitätsangebote notwendig sind. Auch hier werden Menschen mit Behinderungen leider nicht erwähnt.

2.3.2. Touristische Verkehre, S. 19 - Fahrradmitnahme im Zug

In diesem Abschnitt wird nur die Mitnahme von Fahrrädern als relevant für die Planung angesehen. Dabei wäre es doch wichtig, die für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste notwendigen Hilfsmittel, wie Rollstühle etc., in die Betrachtung für die Planungen einzubeziehen.

2.5.2. Barrierefreiheit an Stationen, S. 28 – Barrierefreier Ausbau der Stationen

„[...] Zielvereinbarung getroffen, welche grundsätzlich eine planerische Berücksichtigung der barrierefreien Gestaltung im Rahmen von Grunderneuerungs- bzw. Ausbaumaßnahmen berücksichtigt und eine entsprechende Realisierung der baulichen Barrierefreiheit nur an Stationen mit mehr als 1.000 Reisenden täglich vorsieht [...].“

Dieses Zitat aus dem Entwurf impliziert in seinen Aussagen erstaunliche Folgerungen. Grundsätzlich - also nicht in jedem Fall? - soll eine barrierefreie Gestaltung berücksichtigt werden. Damit ist doch wohl gemeint, dass die barrierefreie Gestaltung zwar im Grunde nach mit bedacht werden soll, aber in einigen Fällen evtl. durch verschiedene Umstände bedingt nicht zwingend umzusetzen ist. Des Weiteren ist scheinbar eine barrierefreie Gestaltung nur planerisch zu berücksichtigen, aber nicht mit der Folge einer realen Umsetzung?

Die Eingrenzung der Berücksichtigung einer barrierefreien Gestaltung nur bei Stationen mit mehr als 1.000 Reisenden täglich könnte zwar vom fiskalischen Standpunkt her verständlich erscheinen, widerspricht jedoch nach unserer Vorstellung dem Sinn des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) sowie dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), hier insbesondere § 8 Abs. 3, wonach bis zum 01.01.2022 „[...] eine vollständige Barrierefreiheit [...]“ erreicht werden soll.

„[...] wird jeweils geprüft, ob über die DB Station&Service AG oder mit landes- und/ oder kommunaler Finanzierung die Barrierefreiheit hergestellt werden kann [...].“

Diese Aussage impliziert, wenn eine Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten als Ergebnis das Nichtvorhandensein von finanziellen Mitteln ergibt, dann kann keine Barrierefreiheit hergestellt werden. Die Umsetzung der Barrierefreiheit an das Vorhandensein finanzieller Mittel zu binden widerspricht aus unserer Sicht allen bisherigen Bekundungen des Landes.

Sowohl eine Begrenzung als auch fehlende Finanzierung zur Realisierung der Barrierefreiheit ist aus unserer Sicht weder ethisch noch moralisch und schon gar nicht vom Gesetz her vertretbar und muss sofort gestrichen werden.

Kapitel 3, 3.5.2. Grundlagen und Konzepte, S. 82 - Basiselemente der Fahrgastinformation

Hier wäre durchaus eine detailliertere Aufzählung aus dem Handbuch „VBB-Richtlinien Fahrgastinformation“ hilfreich.

S. 85 - Barrierefreie Nutzung von digitalen Informationsmedien

Die Optimierung der Webseite und Fahrplanauskunft des VBB sowie der App „Bus&Bahn“ für Nutzung durch Blinde oder Sehschwache sollte dahingehend erläutert werden, wie es im Ergebnis aussehen könnte.

S. 87 - Zielgruppenspezifische Angebote zur Kundenbindung und Kundengewinnung

Die Menschen mit den unterschiedlichsten Einschränkungen tauchen in der Aufzählung der Zielgruppen überhaupt nicht auf. Es könnte der Eindruck entstehen, dass für diese Personengruppe kein spezifisches Angebot notwendig wäre. Sollte dieser Eindruck so stimmen, dann wäre es insoweit fatal, als dass es diese Menschen nicht wert sind, ihnen ein behindertenspezifisches Angebot zu unterbreiten.

Kapitel 4, S. 150 - Maßnahmen im Rahmen des BahnhofskonzeptPlus

In diesem Abschnitt wird wiederum eine Realisierung von barrierefreien Bahnhöfen nur ab der Größenordnung ab 1.000 Fahrgästen pro Tag festgeschrieben. Kleinere Bahnhöfe in den weiten Landesteilen Brandenburgs fallen damit hinten runter und die dort wohnenden Menschen mit Einschränkungen können den ÖPNV nicht barrierefrei nutzen.

S. 188 – unter 4.6.4 RufBus

Auch der Rufbus sollte unter dem Aspekt der Barrierefreiheit realisiert werden. Dieser Hinweis fehlt an dieser Stelle.

S. 195 – unter 4.7.4 Sichtbarkeit von Haltestellen des kÖPNV

Da viele Haltestellen des kÖPNV nicht barrierefrei sind, sollte hier dargestellt werden, welche Anforderungen das Land an barrierefreie Haltestellen hat. (siehe „VBB Leitfaden zum Ausbau barrierefreier Haltestellen“)

S. 197 – unter 4.8 Fahrgastinformationen

Es wird zwar die Notwendigkeit von zukünftig verstärkter Digitalisierung der Fahrgastinformationen gesprochen, jedoch die Anforderungen einer Barrierefreiheit in diesem Bereich werden hier leider nicht erwähnt.

S. 198 – unter 4.8.2 Weiterentwicklung der digitalen Angebote und Services

In diesem Abschnitt kann man den Eindruck gewinnen, dass allein die digitalen Angebote die klimapolitischen Ziele von Land und Bund unterstützen. Dabei sind sie jedoch auch ein wichtiger Baustein für die Inanspruchnahme des ÖPNV durch Menschen mit Einschränkungen. Dies scheint hierbei vergessen worden zu sein. Aus unserer Sicht wird im vorliegenden Entwurf in den einzelnen Passagen den durchaus wichtigen klimapolitischen Zielstellungen eine hohe prioritäre Bedeutung eingeräumt. Diese gleich hohe Priorität in Bezug auf die Barrierefreiheit fehlt uns jedoch im Vergleich dieser beiden Ziele.

Kapitel 5, Seite 209

Unter den erforderlichen Maßnahmen zu einer nachhaltigen Stärkung der ÖPNV-Angebote in der Region werden leider nicht die Möglichkeiten zum Ausbau der Barrierefreiheit genannt. Dies sollte ergänzt werden.

gez. Wolfgang Zabka

(Mitglied im Beirat für Menschen
mit Behinderungen der Stadt
Cottbus/Chóšebuz)

gez. Gudrun Obst

(Vorsitzende des Beirates
für Menschen mit
Behinderungen der Stadt
Cottbus/Chóšebuz)

gez. Dr. Normen Franzke

(Beauftragter für die Belange
der Menschen mit Behinderung
und Senioren der Stadt
Cottbus/Chóšebuz)